

20.02.84

Fz - AS - In - Wi

Verordnung

der Bundesregierung

Siebente Verordnung über die förderungsbedürftigen
Gebiete und über die Fremdenverkehrsgebiete im Sinne
des Investitionszulagengesetzes

(Siebente Fördergebiets- und Fremdenverkehrsgebiets-
verordnung)

A. Zielsetzung

Auf Grund eines Verfahrens der Kommission der Europäischen Gemeinschaften nach Artikel 93 Abs. 3 EWG-Vertrag dürfen Investitionsvorhaben in sieben Arbeitsmarktregionen nur noch während einer kurzen Übergangszeit mit Investitionszulagen gefördert werden.

In Gebieten, in denen auf Grund schwerwiegender sektoraler Anpassungsprozesse in der Schiffbau-, Eisen- und Stahlindustrie ein überdurchschnittlich hoher Verlust an Arbeitsplätzen zu verzeichnen ist, sollen Investitionszulagen zur Schaffung neuer Arbeitsplätze außerhalb der Schiffbau-, Eisen- und Stahlindustrie beitragen.

B. Lösung

Die bisher geltende Sechste Fördergebiets- und Fremdenverkehrsgebietsverordnung wird durch eine Siebente Fördergebiets- und Fremdenverkehrsgebietsverordnung abgelöst. In dieser Verordnung sollen die mit der EG-Kommission getroffenen Vereinbarungen berücksichtigt und die von der Arbeitslosigkeit besonders stark bedrohten Gebiete aufgeführt werden.

C. Alternativen

keine.

D. Kosten

Steuermindereinnahmen (-)

bzw. Steuermehreinnahmen (+)

in Mio DM

insgesamt Bund Länder Gemeinden

Rechnungsjahr 1985

- 40 - 19 - 19 - 2

Rechnungsjahr 1986

+ 40 + 19 + 19 + 2

20.02.84

Fz - AS - In - Wi

Verordnung

der Bundesregierung

Siebente Verordnung über die förderungsbedürftigen
Gebiete und über die Fremdenverkehrsgebiete im Sinne
des Investitionszulagengesetzes

(Siebente Fördergebiets- und Fremdenverkehrsgebiets-
verordnung)

Bundesrepublik Deutschland

Der Bundeskanzler

Bonn, den 20. Februar 1984

14 (44) - 505 02 - Fr 5/84

An den

Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

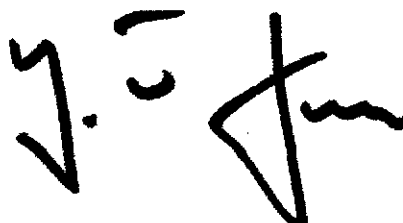
Siebente Verordnung über die förderungsbedürftigen
Gebiete und über die Fremdenverkehrsgebiete im Sinne
des Investitionszulagengesetzes

(Siebente Fördergebiets- und Fremdenverkehrs-
gebietsverordnung)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates auf Grund des
Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'J' followed by a series of loops and a final horizontal stroke.

Siebente Verordnung

Über die förderungsbedürftigen Gebiete und über die
Fremdenverkehrsgebiete im Sinne des Investitionszulagengesetzes
(Siebente Fördergebiets- und Fremdenverkehrsgebietsverordnung)

Vom ... 1984

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 des Investi-
tionszulagengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom
4. Juni 1980 (BGBl. I S. 646) verordnet die Bundesregierung mit
Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

(1) Förderungsbedürftige Gebiete im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1
Nr. 3 des Investitionszulagengesetzes sind die Gebiete der Kreise,
kreisfreien Städte, Gemeinden und Gemeindeteile, die mit Wirkung
vom 1. Januar 1983 in Abschnitt II der Bekanntmachung der Rege-
lungen, Fördergebiete, Schwerpunktorte mit ihren Förderungshöchst-
sätzen und Fremdenverkehrsgebiete des zwölften Rahmenplans der
Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschafts-
struktur" vom 16. März/28. Juli 1983 (BANz. Nr. 198 vom
20. Oktober 1983) als Fördergebiete bezeichnet sind, soweit sie
nicht förderungsbedürftige Gebiete im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1
Nr. 1 oder 2 des Investitionszulagengesetzes sind.

(2) Fremdenverkehrsgebiete im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 des
Investitionszulagengesetzes sind die Gebiete der Kreise, kreis-
freien Städte, Gemeinden und Gemeindeteile, die mit Wirkung vom
1. Januar 1983 in Abschnitt IV der in Absatz 1 genannten Bekannt-
machung als Fremdenverkehrsgebiete bezeichnet sind.

(3) Im Rahmen des Sonderprogramms zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen außerhalb der Eisen- und Stahlindustrie nach dem elften Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" gehören auch

1. zu den in Absatz 1 bezeichneten Gebieten

a) mit Wirkung vom 1. Januar 1982

der Kreis Unna, die kreisfreien Städte Bochum, Dortmund, Duisburg und Oberhausen, die Städte Hattingen und Witten sowie die Gemeinden Lüdinghausen, Olfen und Nordkirchen,

b) mit Wirkung vom 1. Januar 1984

die Städte Bramsche, Georgsmarienhütte, Osnabrück, die Gemeinden Bad Essen, Bohmte, Ostercappeln, Wallenhorst sowie die Samtgemeinden Bersenbrück und Neuenkirchen,

2. zu den in Absatz 2 bezeichneten Gebieten mit Wirkung vom 1. Januar 1984 die Stadt Bramsche, die Gemeinden Bad Essen, Bohmte und Ostercappeln sowie die Samtgemeinden Bersenbrück und Neuenkirchen.

(4) Im Rahmen des Sonderprogramms zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen außerhalb der Schiffbau-, Eisen- und Stahlindustrie in der Arbeitsmarktreion Bremen gehören zu den in Absatz 1 bezeichneten Gebieten mit Wirkung vom 1. Januar 1984 auch Bremen (Stadt) ohne die stadtbremischen Gebiete in Bremerhaven, die kreisfreie Stadt Delmenhorst, die Stadt Achim, die Gemeinden Stuhr, Weyhe, Ganderkesee, Grasberg, Lilienthal, Ritterhude und Schwanewede, Ottersberg (Flecken), Oyten, Berne und Lemwerder sowie die Samtgemeinde Ihedinghausen.

(5) Die Absätze 3 und 4 sind nur anzuwenden, wenn die Bescheinigung im Sinne des § 2 des Investitionszulagengesetzes

1. bei Investitionsvorhaben in den Gebieten im Sinne des Absatzes 3

bis zum 31. Dezember 1985 und

- 3 -

2. bei Investitionsvorhaben in den Gebieten im Sinne des Absatzes 4
bis zum 31. Dezember 1987

beantragt worden ist und soweit die Wirtschaftsgüter Ausbauten und Erweiterungen, die im Zusammenhang mit einem solchen Investitionsvorhaben angeschafft oder hergestellt werden, innerhalb von drei Jahren nach den in Nummern 1 und 2 bezeichneten Zeitpunkten geliefert oder fertiggestellt worden sind. Bei Investitionsvorhaben im Sinne des Absatzes 4 ist weitere Voraussetzung, daß sie nach dem 14. Oktober 1983 begonnen worden sind.

§ 2

Zu den förderungsbedürftigen Gebieten oder zu den Fremdenverkehrsgebieten gehören auch Geländeflächen, die durch Aufspülung, Eindeichung oder andere Maßnahmen gewonnen und in eine Gebietskörperschaft eingegliedert werden, die förderungsbedürftiges Gebiet oder Fremdenverkehrsgebiet ist.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 7 des Investitionszulagengesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1983 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt vorbehaltlich des Absatzes 3 die Sechste Fördergebiets- und Fremdenverkehrsgebietsverordnung vom 16. Februar 1983 (BGBl. I S. 86) außer Kraft.

(2) Die Vierte Fördergebiets- und Fremdenverkehrsgebietsverordnung vom 28. Dezember 1978 (BGBl. 1979 I S. 33) ist weiter anzuwenden auf Investitionsvorhaben in Gebieten, die auf Grund der Fünften Fördergebiets- und Fremdenverkehrsgebietsverordnung vom 11. März 1982 (BGBl. I S. 324) nicht mehr zu den förderungsbedürftigen Gebieten oder zu den Fremdenverkehrsgebieten gehören, wenn die Bescheinigung im Sinne des § 2 des Investitionszulagengesetzes

1. bei den Gebieten, die in Abschnitt VI der in § 1 Abs. 1 der Fünften Fördergebiets- und Fremdenverkehrsgebietsverordnung genannten Bekanntmachung vom 8. Juli 1981 (BAnz. Nr. 215 vom 14. November 1981) bezeichnet sind, bis zum 31. März 1982 beantragt worden ist,
2. bei den Gebieten, die in Abschnitt VII der in Nummer 1 genannten Bekanntmachung bezeichnet sind, mit Ausnahme der unter Nummer 3 genannten Gebiete, bis zum 31. Dezember 1983 beantragt worden ist,
3. bei folgenden Gebieten der Arbeitsmarktreion Heide-Meldorf bis zum 31. Dezember 1984 beantragt worden ist: Kreis Dithmarschen ohne die Städte Brunsbüttel, Marne, sowie die Gemeinden Diekhusen-Fahrstedt, Dingen, Friedrichskoog, Kaiser-Wilhelm-Koog, Marner Deich, Neufeld, Neufelder Koog, Ramhusen, St. Michaelisdonn, Schmedeswurth, Volsemenhusen,

und soweit die Wirtschaftsgüter, Ausbauten und Erweiterungen, die im Zusammenhang mit einem solchen Investitionsvorhaben angeschafft oder hergestellt werden, innerhalb von drei Jahren nach den in den Nummern 1, 2 und 3 bezeichneten Zeitpunkten geliefert oder fertiggestellt worden sind

(3) Die Sechste Fördergebiets- und Fremdenverkehrsgebietsverordnung ist weiter anzuwenden auf Investitionsvorhaben in Gebieten, die auf Grund von § 1 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung

nicht mehr zu den förderungsbedürftigen Gebieten oder zu den
Fremdenverkehrsgebieten gehören, wenn die Bescheinigung im
Sinne des § 2 des Investitionszulagengesetzes bis zum
31. Dezember 1984 beantragt worden ist und soweit die Wirt-
schaftsgüter, Ausbauten und Erweiterungen, die im Zusammen-
hang mit einem solchen Investitionsvorhaben angeschafft oder
hergestellt werden, bis zum 31. Dezember 1987 geliefert oder
fertiggestellt worden sind.

Bonn, den

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister der Finanzen

BegründungA. Allgemeines:

Die Sechste Fördergebiets- und Fremdenverkehrsverordnung vom 16. Februar 1983 (BGBl. I S. 86) bestimmt den Umfang der förderungsbedürftigen Gebiete und der Fremdenverkehrsgebiete im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Investitionszulagengesetzes durch Verweisung auf die durch den 11. Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" seit dem 1. Januar 1982 geltende Abgrenzung der Fördergebiete und Fremdenverkehrsgebiete.

Dieser Gebietsstand hat sich seitdem in zweifacher Hinsicht verändert:

1. Auf Grund des Verfahrens der Kommission der Europäischen Gemeinschaften nach Artikel 93 Abs. 3 EWG-Vertrag gegen den zehnten und elften Rahmenplan hat der Planungsausschuß mit Verabschiedung des zwölften Rahmenplans beschlossen, aus den Fördergebieten der Gemeinschaftsaufgabe die von diesem Verfahren betroffenen sieben Arbeitsmarktreionen auszuschließen. Für die ausscheidenden Gebiete Traunstein-Bad Reichenhall, Aichach-Neuburg-Schrobenhausen, Soest, Garmisch-Partenkirchen, Düren, Wasserburg und Lindau wurde eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 1984 eingeräumt, innerhalb derer die Förderung gemäß den Regelungen des jeweils geltenden Rahmenplans weiterhin in vollem Umfang möglich ist.
2. Im Gebiet der Arbeitsmarktreion Bremen sind aufgrund schwerwiegender sektoraler Anpassungsprozesse in der Schiffbau-, Eisen- und Stahlindustrie negative Rückwirkungen im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b des Investitionszu-

lagengesetzes in erheblichem Umfange bereits eingetreten oder absehbar. Deshalb hat der Planungsausschuß am 14. Oktober 1983 ein Sonderprogramm zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen außerhalb der Schiffbau-, Eisen- und Stahlindustrie in der Arbeitsmarktregion Bremen beschlossen. Mit diesem Programm sollen außerhalb der krisenbedrohten Sektoren Ersatzarbeitsplätze geschaffen werden. Für die hierfür notwendigen Investitionen sollen die Unternehmen im Gebiet der Arbeitsmarktregion Bremen eine Investitionszulage nach § 1 Abs. 1 des Investitionszulagengesetzes in Höhe von 8,75 v.H. in Anspruch nehmen können, wenn die entsprechenden Investitionsvorhaben nach dem 14. Oktober 1983 begonnen und nach dem 31. Dezember 1983 abgeschlossen werden und wenn die Bescheinigung über die volkswirtschaftlich besondere Förderungswürdigkeit im Sinne des § 2 des Investitionszulagengesetzes bis zum 31. Dezember 1987 beantragt wird.

Nach § 3 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 des Investitionszulagengesetzes ist die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrats die förderungsbedürftigen Gebiete außerhalb des Zonenrandgebiets und des Steinkohlenbergbaugesbiets Saar sowie die Fremdenverkehrsgebiete im Sinne des Investitionszulagengesetzes zu bestimmen und bei nachhaltiger Änderung der regionalen Wirtschaftsstruktur den veränderten Verhältnissen anzupassen. Da die Ermächtigung des Investitionszulagengesetzes und die entsprechende Vorschrift des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe hinsichtlich der Gebietsabgrenzung übereinstimmen, soll die Abgrenzung der förderungsbedürftigen Gebiete und der Fremdenverkehrsgebiete im Sinne des Investitionszulagengesetzes an die Beschlüsse des Planungsausschusses angepaßt werden. Der vorliegende Entwurf einer Siebenten Fördergebiets- und Fremdenverkehrsgebietsverordnung trägt den vom Planungsausschuß vorgenommenen Veränderungen Rechnung.

B. Im einzelnen:**Zu § 1:**

Da eine namentliche Aufzählung der zu den förderungsbedürftigen Gebieten und zu den Fremdenverkehrsgebieten gehörenden kommunalen Gebietskörperschaften in der Verordnung zu umfangreich wäre, wird von einer solchen Aufzählung - wie bei den bisherigen Fördergebiets- und Fremdenverkehrsgebietsverordnungen - abgesehen. Statt dessen wird in § 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung auf die amtliche Bekanntmachung des 12. Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" im Bundesanzeiger Nr. 198 vom 20. Oktober 1983 verwiesen.

§ 1 Abs. 3 der Verordnung bezeichnet die Gebiete, die im Rahmen des Sonderprogramms zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen außerhalb der Eisen- und Stahlindustrie nach dem 11. Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" als neue förderungsbedürftige Gebiete und neue Fremdenverkehrsgebiete aufgenommen worden sind. Die Vorschrift entspricht inhaltlich voll dem § 1 Abs. 3 und 4 der Sechsten Fördergebiets- und Fremdenverkehrsgebietsverordnung.

Die vom Sonderprogramm zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen außerhalb der Schiffbau-, Eisen- und Stahlindustrie in der Arbeitsmarktreion Bremen erfaßten Gebiete sind in den in § 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung genannten förderungsbedürftigen Gebieten nicht enthalten. Diese Gebiete werden in § 1 Abs. 4 der Verordnung - wie die Gebiete in § 1 Abs. 3 der Verordnung - namentlich aufgeführt.

§ 1 Abs. 5 der Verordnung sieht eine Befristung der in § 1 Abs. 3 und 4 der Verordnung getroffenen Gebietsabgrenzung vor. Hinsichtlich der schon in § 1 Abs. 3 und 4 der Sechsten För-

dergebiets- und Fremdenverkehrsgebietsverordnung genannten Gebiete entspricht die Regelung inhaltlich der Vorschrift des § 4 Abs. 3 der Sechsten Fördergebiets- und Fremdenverkehrsgebietsverordnung. Für die in § 1 Abs. 4 der vorliegenden Verordnung genannten Gebiete wird bestimmt, daß Anträge auf Erteilung der Bescheinigung über die volkswirtschaftlich besondere Förderungswürdigkeit nur bis zum 31. Dezember 1987 gestellt werden können. Außerdem müssen die Investitionsvorhaben nach dem 14. Oktober 1983 begonnen und die begünstigten Wirtschaftsgüter, Ausbauten und Erweiterungen bis zum 31. Dezember 1990 geliefert oder fertiggestellt werden.

Zu § 2:

Entsprechend den Vorschriften in den bisherigen Fördergebiets- und Fremdenverkehrsgebietsverordnungen soll § 2 sicherstellen, daß sich bei den genannten Erweiterungen des Gebietsstandes die Förderung auch auf neu gewonnene Geländeflächen erstreckt.

Zu § 3:

§ 3 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 4:

§ 4 Abs. 1 sieht vor, daß die Siebente Fördergebiets- und Fremdenverkehrsgebietsverordnung ~~zeitgleich~~ mit dem 12. Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe rückwirkend ab 1. Januar 1983 in Kraft tritt. Zum gleichen Zeitpunkt soll die Sechste Fördergebiets- und Fremdenverkehrsgebietsverordnung vorbehaltlich der Regelung in Absatz 3 außer Kraft treten.

Die Übergangsregelung in § 4 Abs. 2 der Verordnung entspricht, abgesehen von Nummer 3, derjenigen des § 4 Abs. 2 der Sechsten Fördergebiets- und Fremdenverkehrsgebietsverordnung. Sie ist

nur für Investitionen in den Gebieten von Bedeutung, die auf Grund der Fünften Fördergebiets- und Fremdenverkehrsgebietsverordnung ausgeschieden sind. Durch die neue Bestimmung in § 4 Abs. 2 Nr. 3 soll die bisherige Übergangsregelung für die Arbeitsmarktregion Heide-Meldorf verlängert werden.

Auf Grund des Verfahrens der Kommission der Europäischen Gemeinschaften ist für die sieben aus der Förderung ausscheidenden Arbeitsmarktregionen eine Übergangsregelung vorgesehen. § 4 Abs. 3 der Verordnung bestimmt, daß Anträge auf Erteilung der Bescheinigung über die volkswirtschaftlich besondere Förderungswürdigkeit nur bis zum 31. Dezember 1984 gestellt werden können. Wie bei den übrigen Übergangsregelungen endet die Frist für die Lieferung und Fertigstellung der begünstigten Wirtschaftsgüter, Ausbauten und Erweiterungen drei Jahre nach Ablauf dieser Frist.

C. Finanzielle Auswirkungen

Durch die Neuabgrenzung der Förder- und Fremdenverkehrsgebiete entstehen nach grober Schätzung die folgenden finanziellen Auswirkungen:

Steuermindereinnahmen (-)

bzw. Steuermehreinnahmen (+)

in Mio DM

insgesamt Bund Länder Gemeinden

Rechnungsjahr 1985	- 40	- 19	- 19	- 2
Rechnungsjahr 1986	+ 40	+ 19	+ 19	+ 2

Durch die Verordnung entstehen keine Auswirkungen auf das Preisniveau und auf die Einzelpreise.

06.04.84

Beschluß
des Bundesrates

zur

Siebenten Verordnung über die förderungsbedürftigen Gebiete
und über die Fremdenverkehrsgebiete im Sinne des Investitions-
zulagengesetzes (Siebente Fördergebiets- und Fremden-
verkehrsgebietsverordnung)

Der Bundesrat hat in seiner 534. Sitzung am 6. April 1984
beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2
des Grundgesetzes zuzustimmen.